

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 10.03.1932

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 10. März 1932.) 57. Stück.

Inhalt:

- Nr. 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. März 1932, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.
- Nr. 150. Siebzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. März 1932, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß § 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 151. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1932 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

Nr. 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 4. März 1932.

Die §§ 22 ff. der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, erhalten folgende Fassung:



§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für 1 Pferd	4,75 R.M.
b) für 1 Rind über 3 Monate	2,80 R.M.
c) für 1 Schwein oder Wildschwein einschließ- schließlich Trichinenschau	1,70 R.M.
d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten	0,85 R.M.
e) für 1 Schaf oder 1 Ziege	0,75 R.M.
f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaflamm im Alter bis zu 12 Wochen	0,40 R.M.

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

vom 3. bis 10. Rinde auf	1,90 R.M.
vom 11. Rinde ab auf	1,20 R.M.
vom 3. bis 10. Schwein einschließlich Tri- chinenschau auf	1,40 R.M.
vom 11. bis 50. Schwein auf	0,85 R.M.
vom 51. Schwein ab auf	0,70 R.M.
vom 3. bis 10. Kalb oder Schaf oder von der 3. Ziege ab auf	0,60 R.M.
vom 11. Kalb oder Schaf ab auf	0,45 R.M.

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen worden ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine

nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen:

- a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 7 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt und ausgeführt wird;
- b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,50 *R.M.* zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischschau sind nur auf Antrag zwei besondere Bescheinigungen auszufertigen, sonst ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischschaubescheinigung zu vermerken.

4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. O. die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungsbeschau zu tragen.

5. Für die Bornahme der Trichinenschau ohne Fleischschau betragen die Gebühren:

- a) für 1 Schwein oder Wildschwein 0,90 *R.M.*
 b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Spedseite 0,50 *R.M.*

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze vom 2. Stück an auf die Hälfte des Satzes zu b.

§ 23.

1. Außer den nach § 22,1 zu erhebenden Fleischbeschaugengebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt:

- für jedes Rind 0,20 *R.M.*
 für jedes Schwein 0,10 *R.M.*
 für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege 0,05 *R.M.*

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministerium des Innern an die Landesbeschaufasse (Ergänzungsbeschaufasse) abzuführen.

2. Bei gehäuften Schlachtungen innerhalb eines Fleischbeschaubezirks kann das Ministerium des Innern für Tierärzte und Fleischbeschauer außer den oben aufgeführten Zuschlägen eine Abgabe an die Ergänzungsbeschaufasse festsetzen, die gestaffelt bis zu 20% der monatlichen Einnahmen betragen kann und nach Bedarf der Ergänzungsbeschaufasse erhoben wird.

3. Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbleibenden Überschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen, haben nach Ablauf des Rechnungsjahres bis zum 1. Mai ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk ge-

machten Dienststreifen auf vorgeschriebenem Vordruck dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. Die gesammelten Nachweisungen haben die Ämter — Stadtmagistrate — nach Prüfung bis zum 1. Juni dem Ministerium des Innern vorzulegen. In das Verzeichnis sind nur Reisen **über** 4 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

1. Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Not schlachtungen von Großvieh 5,40 *R.M.*, von Kleinvieh 3,60 *R.M.*

Für Reisen über 2 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über die Vergütung der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zusteht. Daneben erhalten sie als Zeitversäumnis 0,15 *R.M.* für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise, jedoch höchstens an einem Tage 4,50 *R.M.*

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlaß am Orte der Ergänzungsbeschau, so gebühren ihm keine Reisekosten.

2. In den Fällen von Not schlachtungen, in denen der Tierarzt in seinem Ergänzungsbeschaubezirk die Beschau vornimmt, ohne daß ein anderer Fleischbeschauer vor ihm tätig war (§ 13 der Bekanntmachung) hat der Tierbesitzer nur die in §§ 22, 23 festgesetzten Gebühren

zu entrichten. Der weitergehende nach Ziffer 1 begründete Anspruch des Tierarztes wird aus der Ergänzungsbeschaukasse bezahlt.

In den Fällen, in denen der Tierarzt, ohne als Stellvertreter zuständig zu sein, außerhalb seines Ergänzungsbeschaubezirkes die Beschau bei einem von ihm behandelten Tiere vornimmt, sind die gesamten Gebühren vom Tierbesitzer zu tragen.

§ 25—§ 26 unverändert.

§ 27.

Tierärzte und Fleischbeschauer, welche die Vertretung von Fleischbeschauern außerhalb ihres Bezirkes zu übernehmen haben, erhalten für die Tätigkeit in dem fremden Bezirke neben den Gebühren, die der Besitzer des Schlachtieres oder Fleisches zu bezahlen hat, eine Wegegütung von 0,20 *RM* für jedes volle Kilometer des Hin- und Rückweges, von der Grenze zwischen ihrem und dem fremden Schaubezirke an gerechnet, aus der Landes- kasse (Ergänzungsbeschaukasse).

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 4. März 1932.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



Nr. 150.

Siebzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend
Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß § 33 des Enteignungs-
gesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 4. März 1932.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur
Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum
Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für
die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes
zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom
15. Dezember 1931 an auf 6 v. H. und vom 12. Januar
1932 an auf 5 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 4. März 1932.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 151.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

Oldenburg, den 5. März 1932.

Nachdem die Oldenburger Fleischmehlfabrik ihren Abdeckereibetrieb eingestellt hat, bestimmt das Ministerium des Innern auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen (Gesetzblatt S. 117):

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen, werden bis weiter für alle Amtsbezirke und Gemeinden des Landesteils Oldenburg, ausgenommen die Gemeinde Dedesdorf, den Amtsbezirk Delmenhorst und die Stadtgemeinde Delmenhorst, außer Wirksamkeit gesetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. März 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 5. März 1932.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

